

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 13.05.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 13. Mai 1900.) 24. Stück.

Inhalt:

N^o 44. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 17. April 1900, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

N^o 44.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 17. April 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *z. z.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 in der Fassung der Gesetze vom 11. Januar 1873 und vom 28. Februar 1876 wird in folgenden Punkten abgeändert:



Artikel 1.

Die §§. 9 und 10 erhalten folgende veränderte Fassung:

§. 9.

Sofort nach Eröffnung des Landtags wählt derselbe in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 10.

Demnächst wählt der Landtag für seine Dauer zur Wahrnehmung der Schriftführung durch relative Stimmenmehrheit einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine vom Gesamtvorstande festzusetzende angemessene Vergütung.

Artikel 2.

Dem §. 21 wird folgender Absatz nachgefügt:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf etwa zugezogene Berichterstatter Anwendung.

Artikel 3.

Im §. 26 Absatz 3 werden die Schlußworte: „insbesondere aber zur Begutachtung“ u. s. w. gestrichen.

Artikel 4.

An die Stelle des §. 32 Absatz 2 treten folgende Bestimmungen:

Ob der Berichterstatter den Ausschußbericht schriftlich oder mündlich dem Landtage vortragen soll, imgleichen ob im ersteren Falle der Bericht zur Vertheilung an die Ab-

geordneten zu vervielfältigen ist, bleibt dem Ausschusse überlassen, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch den Landtag.

Artikel 5.

Der Absatz 1 des §. 36 erhält nachstehenden zweiten Satz:

Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihnen das Wort ertheilt werden.

Artikel 6.

Die Bestimmung im §. 43 Absatz 2 Ziffer 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. die in den mündlichen Ausschußberichten und die während der Verhandlung gestellten Anträge in wörtlicher Anführung sowie die gefaßten Beschlüsse.

Artikel 7.

Hinter dem §. 51 wird nachstehender §. 51 a eingeschaltet:

Bei dem Beginne der Verhandlung kann der Präsident eine allgemeine Berathung über den Verhandlungsgegenstand eröffnen.

Artikel 8.

Im §. 53 werden die Schlußworte des Absatzes 2: „und den Gegenstand“ u. s. w. gestrichen;

erhält ferner der Absatz 3 nachstehende Fassung:

Der Präsident ertheilt das Wort mit dem Zusatz: „zur Geschäftsordnung“ oder „zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses“; entzieht er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen;

werden endlich dem Absätze 5 folgende Worte angefügt:

oder, wenn die Berathung vertagt wird, bei der Vertagung.

Artikel 9.

Der §. 59 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Vorgängig diesem Beschlusse darf nur dem Antragsteller und, wenn mehrere Abgeordnete den Antrag gestellt haben, nur einem der Antragsteller, sowie einem Abgeordneten für solche Verweisung und einem Abgeordneten dagegen das Wort ertheilt werden.

Artikel 10.

Der §. 62 wird gestrichen.

Artikel 11.

Der §. 63 erhält folgende Fassung:

Ein Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten oder Ausschusses kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Abänderungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen, indeß, sofern es sich um einen Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses handelt, von jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden. Der wiederaufgenommene Antrag bedarf nicht der Unterstützung.

Wird ein Antrag zurückgezogen und nicht wieder aufgenommen, so fallen auch die zu dem Antrage gestellten Verbesserungsanträge.

Artikel 12.

Der §. 67 wird dahin ergänzt, daß

a) dem Absätze 1 der Satz angefügt wird:

Das Schlußwort steht auch dem Abgeordneten zu, welcher einen selbständigen Antrag gestellt hat, sofern nicht der Antrag einem Ausschusse überwiesen war;

b) im Absätze 2 hinter „Berichterstatters“ eingeschaltet wird:

„oder des Antragstellers“.

Artikel 13.

Der §. 68 wird §. 71 a.

Artikel 14.

Der §. 72 erhält nachstehenden zweiten Satz:

Der Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung.

Artikel 15.

Im §. 73 werden die Schlußworte: „das Ergebnis“ u. s. w., ersetzt durch die Worte: „darauf angetragen wird“.

Artikel 16.

An die Stelle der Absätze 2 und 3 des §. 82 treten folgende Bestimmungen:

Ist ein Gesetzentwurf bei der ersten Lesung ganz abgelehnt worden, so findet eine zweite Lesung des Entwurfs nur statt, wenn ein Antrag zur zweiten Lesung oder auf eine zweite Lesung gestellt worden ist.

Bei der zweiten Lesung wird eine Berathung nur über die zur zweiten Lesung gestellten Anträge eröffnet, über welche, sofern nicht der Landtag etwas Anderes beschließt, vorher vom Ausschuß zu berichten ist.

Anträge auf eine zweite Lesung sowie Anträge zur zweiten Lesung sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen und mindestens einen Tag vor jener Berathung an die Abgeordneten zu vertheilen.

Die Bestimmungen über Verbesserungsanträge finden Anwendung.

Artikel 17.

Dem Absatz 2 des §. 88 werden die Worte: „oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung“ nachgefügt.

Der Absatz 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:
An die Beantwortung der Interpellation oder an die Erklärung, daß dieselbe nicht werde beantwortet werden, kann sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn mindestens fünf Abgeordnete darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen Antrages weiter zu verfolgen.

Artikel 18.

Im §. 89 werden die Worte: „dem Petitionsausschusse“ ersetzt durch: „einem der bestehenden Ausschüsse“, und werden die Worte: „an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen oder“ gestrichen.

Der §. 89 erhält folgenden Zusatz:

Petitionen, welche nach Ermessen des Gesamtvorstandes so spät eingehen, daß eine angemessene Erledigung nicht mehr möglich erscheint, können mit einem entsprechenden Vermerk den Petenten zurückgegeben werden.

Der §. 91 wird gestrichen.

Artikel 19.

Der §. 96 erhält folgenden Zusatz:

Der Landtag kann im einzelnen Fall, abgesehen von den Wahlen des Präsidenten und der Vicepräsidenten, die Wahl durch Zuzuf beschließen, falls kein Widerspruch erhoben wird.

Artikel 20.

Der §. 97 erhält nachstehenden Absatz 3:

Wenn für eine Wahl relative Stimmenmehrheit erforderlich wird, so finden bei Stimmgleichheit die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 21.

Im §. 102 wird die Bestimmung unter Ziffer 2 gestrichen.

Artikel 22.

Im Absätze 1 des §. 108 wird „2^{1/2} Thlr.“ bezw. „1^{1/4} Thlr.“ ersetzt durch „7 M. 50 s“ bezw. „3 M. 75 s“ und werden die Schlußworte: „und für den Tag“ u. s. w. gestrichen. Angefügt wird diesem Absätze nachstehender Satz:

Ein Abgeordneter wird dann als am Versammlungsorte des Landtags wohnend angesehen, wenn er innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern in der Luftlinie von dem Schloßthurme zu Oldenburg oder in der Stadt Oldenburg im engeren Sinne wohnt, vorausgesetzt, daß der Landtag nach der Stadt Oldenburg berufen ist.

Artikel 23.

Die Bestimmung unter Ziffer 1 des §. 109 erhält folgenden Wortlaut:

1. den Abgeordneten, welche in der Provinz, in welcher der Landtag sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, für den Tag der Hinreise und für den Tag der Rückreise, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung des Landtags erfolgt, je 7 M. 50 s, ferner der Betrag des Postgeldes vom Wohnorte der Abgeordneten, beziehungsweise der diesem zunächst belegenen Poststation, nach Oldenburg oder der nächsten Bahnstation und endlich was, um diese Poststation oder Bahnstation zu erreichen, an Transportkosten baar verausgabt ist.

Artikel 24.

In den Abschnitt VIII wird nachstehender §. 109 a eingeschoben:



Die Abgeordneten erhalten für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämtlichen Strecken der unter Oldenburgischer Verwaltung stehenden Staatsbahnen eine Freikarte, welche für die Dauer des Landtags mit Einschluß etwaiger Vertagungen, sowie für je drei Tage vor der Eröffnung und nach dem Schlusse des Landtags gültig ist. An Gepäck sind 25 Kilogramm frachtfrei.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beige druckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. April 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Mugenbecher.